

Indessen auch unabhängig von dieser Identification bleibt für Petrus in S. Michele della Chiusa bis 1014 kein Raum. Denn wenn man früher auf Grund einer offenbar verschriebenen oder absichtlich entstellten Jahresangabe in der Chronik des Klosters dessen Gründung ins Jahr 966 gesetzt hatte, und wenn diese Ansetzung noch neuerdings von Carutti¹ acceptiert worden ist, so haben die Untersuchungen von Claretta und insbesondere diejenigen von Savio mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit gezeigt, dass die Gründung erst zur Zeit Otto's III. und Silvesters II., also nicht vor 999, erfolgt ist. Da nun die Namen der beiden ersten Aebte — Arveus (Advertus), der vorher Abt von Lezat war, und Benedict I. — feststehen, da die Klosterüberlieferung, die in dieser Hinsicht wohl nicht anzuzweifeln ist, dem letzteren eine sehr lange Regierung (von 44 Jahren) zuschreibt, da endlich Benedict I. in den Acten des Concils von Limoges (1031) noch als lebend erwähnt wird, so kann Petrus als Abt nicht schon unter Heinrich II. gelebt haben; erst Heinrich III. gehört also St. 1829 an.

Behalten wir dies D. demnach der Edition der Urkunden des zweiten Saliers vor und lassen wir die Fuldenser Fälschung ganz bei Seite, da die Machwerke Eberhards einen Neudruck wirklich nicht verdienen², so werden wir nicht umhin können, St. 1830 für Sénones in unsere Ausgabe aufzunehmen, weil seine Zuweisung an Heinrich II. ebenso möglich ist, wie die an Heinrich III. Wir stellen das D. an den Schluss der Urkunden aus der Königszeit Heinrichs II., machen aber in dem Regest und in der Vorbemerkung ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es auch den Jahren 1039 — 1046 angehören kann.

Von den Urkunden des Jahres 1012, zu denen wir nunmehr übergehen, bedarf zunächst St. 1559 für Worms, betreffend die Forstrechte im Odenwald und die Abgrenzung des Lobdengaus von der Heppenheimer Mark einer eingehenden Erörterung. Das D. liegt uns in einer Ausfertigung vor, die von zwei Schreibern herrühren dürfte; von dem einen scheinen nur Signum- und Recognitionszeile, von dem anderen alles übrige eingetragen zu sein. Beide Hände gehören sicher dem 11. Jahrhundert und wahrscheinlich dessen erster Hälfte an, sind aber in der Kanzlei

1) Il conte Umberto I. (Biancamano) e il re Ardoino (Rom 1888) S. 352.

2) Auch seine interpolierten Abschriften noch erhaltener Originale werden wir in der Ausgabe nur in einzelnen besonders gearteten Fällen berücksichtigen.